

Aufgrund von Art. 108, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einverständnisses mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) regelt Qualifikationsvoraussetzungen, Studienziele, Module sowie Studien- und Prüfungsorganisation für den konsekutiven Masterstudiengang „Midwifery-Led Care“ (berufsbegleitend) an der Katholischen Stiftungshochschule München.
- (2) ¹Die Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule (APrO) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen trifft. ²Im Übrigen wird die Allgemeine Prüfungsordnung durch die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

§ 2 Studienziele

¹Das konsekutive Masterstudium kommt dem Bedarf nach höher qualifizierten Studierenden mit erweiterten wissenschaftlichen Kompetenzen in erweiterten Tätigkeitsfeldern entgegen. ²Das Studium erweitert die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen, fachpraktischen, ethischen und systemsteuernden Kompetenzen durch eine Bildung auf dem Level 7 (ISCED Level 2011) im Sinne des Europäischen Qualifikationsrahmens. ³Es befähigt damit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur selbstständigen Anwendung der erworbenen Kompetenzen in neuen Handlungsfeldern, zur eigenständigen Neu- und Weiterentwicklung von Konzepten der hebammengeleiteten Versorgung unter Beachtung der Perspektive von Zielgruppen. ⁴Es fördert die Entwicklung einer wissenschaftlich fundierten und kritisch reflektierenden Haltung gegenüber wissenschaftlichen und ethischen Zugängen zu Fragen der erweiterten hebammengeleiteten Tätigkeiten im klinischen und ambulanten Setting. ⁵Die Studierenden werden durch das Studium befähigt, neuen Aufgaben im erweiterten Tätigkeitsfeld durch zielgruppenorientierte, geplante und dem wissenschaftlichen Stand entsprechende Maßnahmen zu begegnen. ⁶Die Ziele des Studiums orientieren sich an einem umfassenden erweiterten Kompetenzprofil in den Bereichen der Fach- und Methodenkompetenz, der Sozialkompetenz sowie der Selbstkompetenz.

⁷Das Studium orientiert sich am christlichen Welt- und Menschenbild und bietet den Studierenden die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren.

§ 3 Zulassungsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen neben den allgemeinen Qualifikations- und Immatrikulationsvoraussetzungen nach dem BayHIG und der QualV folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. den erfolgreichen Abschluss eines hebammenwissenschaftlichen Bachelorstudiengangs (und Bestehen der staatlichen Prüfung nach § 24 HebG) an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule, im Umfang von wenigstens 6 Semestern (als Vollzeitäquivalent) mit der Prüfungsgesamtnote von mindestens 2,5,
 2. oder den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung als Hebamme/Entbindungspfleger (mit Bestehen der staatlichen Prüfung) oder eine gleichwertige ausländische Berufsausbildung und erfolgreicher Abschluss eines Bachelorstudiengangs an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule, im Umfang von wenigstens 6 Semestern (als Vollzeitäquivalent) mit der Prüfungsgesamtnote von mindestens 2,5.
 3. ¹Können für den nach Abs. 1 Nr. 1 oder Nr.2 nachzuweisenden Abschluss weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte nachgewiesen werden, müssen neben den in dieser

Studien- und Prüfungsordnung geregelten Leistungen für das Bestehen der Masterprüfung zusätzlich aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Katholischen Stiftungshochschule München hinsichtlich der fehlenden ECTS-Punkte Leistungen erbracht werden, wobei die Prüfungskommission festlegt, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.²Daneben können fehlende ECTS-Punkte durch an anderen in- oder ausländischen Hochschulen erworbene Kompetenzen oder durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf Antrag auf die fehlenden ECTS-Punkte angerechnet werden, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig i.S.d. Art. 86 Abs. 2 BayHIG sind; über diese Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission.³Die Studien- und Prüfungsleistungen nach Satz 1 sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums – vorbehaltlich Sonderbestimmungen – zu erbringen; der Nachweis der Kompetenzen nach Satz 2 muss ebenfalls innerhalb dieser Frist erfolgen.⁴Die Leistungen nach Satz 1 oder Satz 2 werden nicht für die Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses der Masterprüfung herangezogen.

4. Nachweis über das Beherrschen der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Die internationalen Zertifikate TOEFL, TOEIC, IELTS und Cambridge English werden anerkannt. Der Nachweis über die Englischkenntnisse kann auch durch das Abiturzeugnis erfolgen (durchgängige Belegung des Faches Englisch in der gymnasialen Oberstufe). Für Bewerberinnen und Bewerber, die die Hochschulzugangsberechtigung bzw. den einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder das Erststudium in englischer Sprache erworben haben, ist kein Nachweis der englischen Sprachkenntnisse erforderlich. Für Bewerberinnen und Bewerber mit dem Bachelorabschluss Hebammenkunde einer deutschen Hochschule ist kein Nachweis der englischen Sprachkenntnisse erforderlich.
- (2) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen und Leistungspunkten nach Absatz 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 86 BayHIG.

§ 4 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Der Masterstudiengang wird jeweils mit Start im Wintersemester angeboten.
- (2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs umfasst fünf Studiensemester einschließlich der Masterarbeit.
- (3) ¹Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut (Modulplan siehe Anlage 1). ²Im Masterstudiengang werden 90 ECTS-Kreditpunkte erworben.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Studienbewerberzahl durchgeführt wird, besteht nicht.
- (5) Der Masterstudiengang wird semivirtuell mit Lehrveranstaltungen vor Ort sowie online- Lehrveranstaltungen (per Videokonferenz- und Lernmanagementsystem) angeboten.

§ 5 Praktische Studienzeiten

¹Die praktischen Studienzeiten des Moduls 8 sind von der Hochschule inhaltlich bestimmt und betreut.
²Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziele und Inhalte der praktischen Studienzeiten sowie Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. ³Eine Bestätigung der Praxiseinrichtung über die abgeleisteten Praxisstunden ist Voraussetzung für das erfolgreiche Bestehen des Moduls 8.

§ 6 Lehrangebotsplan

- (1) ¹Die Fakultät Gesundheit und Pflege erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Lehrangebotsplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Lehrangebotsplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, ab dem sie gelten.

- (2) Der Lehrangebotsplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache.

§ 7 Module und Prüfungen

Die Module, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte sowie die Form der Prüfungen sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung festgelegt.

§ 8 Prüfungskommission

Für den Masterstudiengang „Midwifery-Led Care“ ist die Prüfungskommission München zuständig.

§ 9 Akademischer Titel

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde, über die erbrachten Prüfungsleistungen ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 10 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten

- (1) ¹Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden. ²Prüfungsleistungen werden erbracht insbesondere durch:
- Schriftliche Prüfungen / Klausur (60 bis 120 Minuten)
 - Mündliche Prüfungen / Kolloquium (15 bis 30 Minuten/Person)
 - Referate (20 bis 40 Minuten mündlicher Vortrag und schriftliche Ausarbeitung)
 - Hausarbeiten (schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang 10 bis 20 Seiten)
 - Projektpräsentation plus Bericht (Vorstellung eines Projektes in einer Lehrveranstaltung mit Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung zum Projekt, Bearbeitungsumfang: 10 bis 20 Seiten)
 - Projektarbeit und -bericht: Durchführung und mündliche Vorstellung (im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit) eines Studien- oder Forschungsprojektes, das mit dem Thema der Lehrveranstaltung korrespondiert und als Einzel- oder Gruppenprüfung im Rahmen dieser durchgeführt wird. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung zum Projekt (Projektbericht); Dauer 15 bis 30 Minuten pro Person; Bearbeitungsumfang 5 bis 10 Seiten pro Person; Bearbeitungszeit: mindestens 8 bis maximal 15 Wochen
 - Forschungsbericht (Darstellung von Forschungsprojekt(en) inkl. Darstellung der Erhebungs- oder Auswertungsmethode im Umfang von 10 bis 20 Seiten)
 - wissenschaftliche Publikation (eigenständiger wissenschaftlicher Beitrag zu einer hebammenwissenschaftlichen Fragestellung mit einer Gesamtlänge von 4 bis 8 Seiten)
 - Portfolio (schriftliche Ausarbeitung zur Lehrveranstaltung unter Bezugnahme auf die Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge oder sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten; Bearbeitungszeit: 5 bis 10 Wochen)
 - Praktische Prüfung (Bearbeitung authentischer und/oder realitätsnaher, simulierter Aufgabenstellungen aus der beruflichen Praxis in einem Simulations- und Skillslabor inklusive Praktikumsbericht (5-10 Seiten))
- (2) ¹Dauer und konkrete Art der Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen regelt der Lehrangebotsplan. ²Dieser wird den Studierenden vor Beginn, spätestens jedoch bis zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

§ 11 Unterrichts- und Prüfungssprache

¹Die Unterrichts- und Prüfungssprachen im Masterstudiengang sind Deutsch und Englisch. ²In den Modulen 1, 2, 3, 4, 8, 9 und 10 kann die Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch sein. ³Die Unterrichts- und Prüfungssprache wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 12 Masterarbeit

- (1) ¹Im Rahmen des Studiums ist eine Masterarbeit vorzulegen. ²Sie soll zeigen, dass die/der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themen- bzw. Fragestellung aus dem Bereich der Hebammenwissenschaft sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in ggf. fachübergreifenden Zusammenhängen mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Als Aufgabenstellende für Masterarbeiten kommen Lehrende der KSH mit mindestens gleichwertiger hochschulischer Qualifikation der Katholischen Stiftungshochschule München in Betracht. ²Auf Antrag kann die Zweitbetreuung von Vertreterinnen oder Vertretern der betrieblichen Praxis übernommen werden, deren Qualifikation in der Regel durch eine Promotion nachzuweisen ist.
- (3) ¹Zur Anmeldung der Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 25 CP der Module des ersten und zweiten Studienseesters nachgewiesen hat und - soweit erforderlich- die zusätzlichen 30 CP gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 erworben hat.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit, vom Zeitpunkt der Aufgabenstellung bis zur Abgabe, beträgt 28 Wochen. ²Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note ausreichend (= 4,0) oder besser erzielt wurde.
- (6) Die Masterarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

§ 14 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) ¹Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten der Module gemäß der Anzahl der jeweiligen CPs der Module gewichtet.
- (2) Im Masterzeugnis werden die Endnoten mit einer Nachkommastelle ausgewiesen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

Anlage 2: Prüfungsformen

Modul	CP	Prüfungsformen (alternativ)
1 Erhebungs- und Auswertungsmethoden, hebammenwissenschaftliche Erkenntnistheorie	8	Klausur oder mündl. Prüfung oder Forschungsbericht
2 Midwifery-Led Care –Vertiefung	6	Klausur oder mündl. Prüfung oder praktische Prüfung (SimLab)
3 Digitalisierung, Lifestyle und gesellschaftlicher Wandel	5	Klausur oder Portfolio-Prüfung oder Projektpräsentation plus Bericht
4 Nachhaltigkeit in der Gesundheitsversorgung, Hebammenarbeit und -wissenschaft	10	Klausur oder Portfolio-Prüfung oder Projektpräsentation plus Bericht
5 Ethische Herausforderungen	5	Portfolio-Prüfung oder Referat oder Hausarbeit
6 Versorgungs- und Gesundheitssystemforschung	5	Hausarbeit oder Referat oder schriftliche Prüfung/Klausur
7 Erweiterte Kompetenzen in Pädagogik, Betriebswirtschaft, Frühen Hilfen	10	Klausur oder Projektpräsentation plus Bericht oder Hausarbeit
8 Praxisvernetzung: Internationalisierung und wissenschaftliche Kooperation	8	Projektpräsentation plus Bericht oder mündliche Prüfung/Kolloquium oder wissenschaftliche Publikation
9 Perspektiven von Midwifery-Led Care	5	Klausur oder Referat oder Portfolio-Prüfung
10 Masterthesis	28	Masterarbeit und Teilnahme am Begleitseminar

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 18.01.2024 und vom 24.10.2024
und
der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 05.02.2024
und
des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 08.08.2024 und vom 17.12.2024.

München, 13.02.2025

gez.

Prof. Dr. Birgit Schaufler
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 13.02.2025 in der Hochschule am Campus München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.02.2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntgabe ist daher der 13.02.2025.